

ANTRAG

der Abgeordneten Moser, Dworak, Bader, Grandl, Kasser, Ing. Rennhofer und
Mag. Hackl

gemäß § 34 LGO

betreffend **Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973**

zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung der NÖ Gemeindeordnung
1973, LT-1062/G-12/2

Mit der Novelle des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 60/2011, kundgemacht
am 29. Juli 2011, wurde zur Stärkung der Rechte der Gemeinden Art. 116b
eingeführt, der wie folgt lautet:

„Artikel 116b. Gemeinden eines Landes können untereinander Vereinbarungen über
ihren jeweiligen Wirkungsbereich abschließen, wenn die Landesgesetzgebung dies
vorsieht. Die Landesgesetzgebung hat dabei auch Regelungen über die
Kundmachung derartiger Vereinbarungen sowie über die Entscheidung von
Meinungsverschiedenheiten zu treffen. Für Vereinbarungen von Gemeinden
verschiedener Länder gilt Art. 116a Abs. 6 sinngemäß.“

In Vollziehung dieser B-VG-Novelle soll die NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000,
geändert werden.

Ziel der Neuregelung ist eine Erleichterung und Vereinfachung der Einrichtung von
Gemeindekooperationen in den verschiedenen Bereichen der kommunalen
Verwaltung. Insbesondere soll durch den Entfall des Erfordernisses einer
Genehmigung der Landesregierung für die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft

eine Verwaltungsvereinfachung herbeigeführt werden und die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinden gestärkt werden. Ebenso soll durch Entfall der Möglichkeit der zwangsweisen Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft die Autonomie der einzelnen Gemeinden ausgebaut werden. Auch sollen zukünftig Verwaltungsgemeinschaften jederzeit und nicht nur tunlichst zu Beginn eines Haushaltsjahres gebildet werden können.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist zu bemerken:

Zu Artikel I

1. Zu Z. 1 bis 4:

Das Inhaltsverzeichnis soll aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen angepasst werden.

2. Zu Z. 5:

Da im 3. Abschnitt des I. Hauptstückes sowohl die Möglichkeit privatrechtlicher Vereinbarungen der Gemeinden als auch die Möglichkeit gemeinschaftlicher Geschäftsführung ausdrücklich genannt werden sollen, soll die Überschrift „Gemeindekooperationen“ lauten.

3. Zu Z. 6 (§ 14)

Im § 14 sollen ausdrücklich vorgesehen werden, dass die Gemeinden die Möglichkeit privatrechtlicher Vereinbarungen in Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung als auch die Möglichkeit zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung in Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungsbereiches haben. Da gemäß Art. 116b B-VG Gemeinden eines Landes untereinander nur dann Vereinbarungen über ihren jeweiligen Wirkungsbereich abschließen können, wenn die Landesgesetzgebung dies vorsieht, soll dies ausdrücklich normiert werden.

4. Zu Z. 7 (§ 14a)

Durch eine Verwaltungsgemeinschaft soll nicht etwa wie bei einem Gemeindeverband eine neue Körperschaft öffentlichen Rechts entstehen, sondern sollen

vielmehr die Gemeinden weiterhin vollkommen selbstständig bleiben. Die Verwaltungsgemeinschaft soll daher nur bezüglich der Bereitstellung des erforderlichen Personals und der erforderlichen Sachmittel Rechtspersönlichkeit haben. Die von der Verwaltungsgemeinschaft zu besorgenden Geschäfte sind demnach im Namen und unter der Leitung und Aufsicht des Bürgermeisters dieser Gemeinde zu führen.

Diese Bestimmungen sollen identisch sein mit den bisher für Verwaltungsgemeinschaften geltenden Bestimmungen. Ebenso sollen auch die Bestimmungen über die mit der gemeinschaftlichen Geschäftsführung verbundenen Kosten keine inhaltliche Änderung erfahren.

5. Zu Z. 8

Da die Errichtung einer Verwaltungsgemeinschaft im § 14 Abs. 3 genannt werden soll, soll das Gesetzeszitat entsprechend geändert werden.

6. Zu Z. 9

Für den Fall der Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft soll auch vorgesehen werden, dass die Satzung Bestimmungen über die zu treffenden dienstrechtlichen Maßnahmen zu enthalten hat. Diese Bestimmung soll § 21 Abs. 5 NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBl 1600-4, nachgebildet werden.

7. Zu Z. 10 (§ 15a)

Gemäß Art. 116b zweiter Satz B-VG hat die Landesgesetzgebung auch Regelungen über die Kundmachung derartiger Vereinbarungen und über die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zu treffen. Es soll daher vorgesehen werden, dass Vereinbarungen gemäß § 14 Z. 2 und 3 wegen ihrer Auswirkungen auf die Gemeindemitglieder sowie deren Kündigung und Auflösung auf den Amtstafeln der beteiligten Gemeinden für die Dauer von zwei Wochen kund zu machen und sowie die sonstigen Gemeindekooperationen der Landesregierung unverzüglich mitzuteilen sind.

Auch soll vorgesehen werden, dass bei Streitigkeiten aufgrund einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung bei Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches die Landesregierung und bei Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches die Oberbehörde entscheidet.

Ebenso soll normiert werden, unter welchen Voraussetzungen eine Gemeindekooperationen aufzulösen ist und welche Maßnahmen hierbei zu treffen sind.

8. Zu Z. 11 und 12

Da im 3. Abschnitt des I. Hauptstückes die gemeinschaftliche Geschäftsführung in Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungsbereiches als „Gemeindekooperation“ bezeichnet werden soll, soll dieser Begriff auch bei den Kompetenzbestimmungen des Gemeinderates entsprechend verwendet werden.

9. Zu Z. 13

Da im Art. 2 § 10 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 bei Datenanwendungen die Inanspruchnahme von Dienstleistern durch einen Auftraggeber des öffentlichen Bereichs normiert ist, soll in der Gemeindeordnung 1973 die Bestimmung über die Heranziehung von Hilfsdiensten, wie elektronische Datenverarbeitungsanlagen, entfallen.

Zu Artikel II

Für bereits nach den bisherigen Bestimmungen bestehende Verwaltungsgemeinschaften soll klargestellt werden, dass sie als Verwaltungsgemeinschaften nach den neuen Regelungen gelten. Bisher unregelte bereits bestehende Gemeindekooperationen insbesondere aus dem Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung sollen der Landesregierung vor allem wegen deren möglicher Beispielswirkung innerhalb einer relativ kurzen Frist mitgeteilt werden.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“